



Inhalt

Seite

Rechtsverordnungen

Ordnung für die Ausbildung und die Prüfungen im Fach Evangelische Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusik-Ausbildungs- und Prüfungs RVO – KiMusAusbiPrüf-RVO) 105

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) 114

Durchführungsbestimmungen

Änderung der Durchführungsbestimmungen zum kirchlichen Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars 115

Bekanntmachungen

Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 237) – Stand der Umsetzung 116

Kontaktstudium für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker 116

Errichtung einer (weiteren) Pfarrstelle für ein halbes Dienstverhältnis im Gruppenamt der Evangelischen Kirchengemeinde Müllheim (Evangelischer Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald) 117

Errichtung einer (weiteren) Pfarrstelle für ein halbes Dienstverhältnis im Gruppenpfarramt Ost der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg (Evangelischer Kirchenbezirk Freiburg-Stadt) 117

Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Wittlingen und Bildung eines Gruppenpfarramts für den Pfarrdienst Wittlingen / Schallbach / Kur- und Seniorensorge Kandertal 117

Zusammenlegung von Pfarrgemeinden und Errichtung eines Gruppenamtes in der Evangelischen Kirchengemeinde Schopfheim 118

Stellenausschreibungen 118

Dienstnachrichten 123

Rechtsverordnungen

Ordnung für die Ausbildung und die Prüfungen im Fach Evangelische Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusik-Ausbildungs- und Prüfungs RVO – KiMusAusbiPrüf-RVO)

Vom 12. Juni 2007

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund § 17 Abs. 3 KMusG folgende Rechtsverordnung:

Abschnitt I: D-Ausbildung und D-Prüfung

§ 1 Zielsetzung der D-Ausbildung

Die D-Prüfung ist ein Befähigungsnachweis für den kirchenmusikalischen Dienst. Sie kann in den Bereichen Orgel, Chorleitung, Bläserchorleitung, Pop-/Gospel-

chorleitung oder Bandleitung abgelegt werden. Die Ausbildung dient dem Erreichen dieser Prüfung. Die D-Prüfung stellt in der Regel den Zwischenschritt zur C-Prüfung dar, kann aber auch den Abschluss der Ausbildung zum kirchenmusikalischen Dienst bedeuten.

§ 2

Gliederung und Dauer der D-Ausbildung

- (1) Die D-Ausbildung gliedert sich in:
1. Einzel- oder Gruppenunterricht für Orgel oder Chorleitung in den Kirchenbezirken,
 2. Theorie-Kurswochen im Haus der Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden,
 3. von der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchor in Baden angebotene Kurse für Bläserchorleitung,
 4. vom Haus der Kirchenmusik angebotene Kurse für Populärmusik.
- (2) Die D-Ausbildung dauert in der Regel ein bis zwei Jahre (Regelausbildungsdauer).

§ 3

Zulassung zur D-Ausbildung

- (1) Über die Zulassung zur Ausbildung im Bereich Orgel bzw. Chorleitung entscheidet die zuständige Bezirkskantorin bzw. der zuständige Bezirkskantor nach einer einmonatigen Probeunterrichtszeit.
- (2) Über die Zulassung zur Ausbildung in den Bereichen Bläserchorleitung, Pop-/Gospelchorleitung bzw. Bandleitung entscheidet die jeweilige Kursleitung.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden oder in einer Mitgliedskirche der ACK Baden-Württemberg. Über Ausnahmen entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.
- (4) Die Zulassung wird erteilt, sofern die D-Prüfung innerhalb der Regelausbildungsdauer erreichbar erscheint.

§ 4

Hauptfächer der D-Ausbildung

- (1) Die Hauptfächer, in denen Prüfungen abgelegt werden, sind
 1. für den Bereich der D-Prüfung Orgel: Gottesdienstliches Orgelspiel sowie Orgelliteraturspiel,
 2. für den Bereich der D-Prüfung Chorleitung: Chorleitung sowie Stimmbildung,
 3. für den Bereich der D-Prüfung Bläserchorleitung: Bläserchorleitung sowie solistischer Vortrag auf einem Blechblasinstrument,
 4. für den Bereich der D-Prüfung Pop-/Gospelchorleitung: Pop-/Gospelchorleitung sowie Stimmbildung,
 5. für den Bereich der D-Prüfung Bandleitung: Bandleitung sowie solistischer Vortrag auf einem Bandinstrument.
- (2) Der Unterricht in den unter Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Fächern findet in den einzelnen Kirchenbezirken sowie im Haus der Kirchenmusik statt; der Unterricht in den unter Absatz 1 Nr. 3 genannten Fächern findet in den von der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchor in Baden verantworteten Kursen statt; der Unterricht in den unter Absatz 1 Nrn. 4 und 5 genannten Fächern findet in den vom Haus der Kirchenmusik verantworteten Kursen statt.

§ 5

D-Hauptfachprüfungen/Eignungsnachweis

- (1) Der fachpraktische Unterricht der Orgel- bzw. Chorleiterausbildung schließt mit den Hauptfachprüfungen in den Kirchenbezirken ab. Hierüber wird der „Eignungsnachweis für den kirchenmusikalischen Dienst im Fach Orgel bzw. Chorleitung“ ausgestellt. Das Zeugnis über die D-Prüfung wird aufgrund des Eignungsnachweises sowie des Besuches einer

Theorie-Kurswoche im Haus der Kirchenmusik und des dort absolvierten Kolloquiums (§ 7 Abs. 1) ausgestellt.

- (2) Der fachpraktische Unterricht der Bläserchorleiterausbildung schließt mit den Hauptfachprüfungen bei einem der von der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchor in Baden angebotenen Kurse ab. Hierüber wird der „Eignungsnachweis für den kirchenmusikalischen Dienst im Fach Bläserchorleitung“ ausgestellt. Das Zeugnis über die D-Prüfung wird aufgrund des Eignungsnachweises sowie des absolvierten Kolloquiums über die Nebenfächer ausgestellt. Dieses kann bei den Kursen der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchor in Baden oder bei den Theorie-Kurswochen im Haus der Kirchenmusik abgelegt werden.

- (3) Der fachpraktische Unterricht der Pop-/Gospelchorleiter- bzw. Bandleiterausbildung schließt mit den Hauptfachprüfungen bei einem der Ausbildungskurse im Haus der Kirchenmusik ab. Hierüber wird der „Eignungsnachweis für den kirchenmusikalischen Dienst im Fach Pop-/Gospelchorleitung bzw. Bandleitung“ ausgestellt. Das Zeugnis über die D-Prüfung wird aufgrund des Eignungsnachweises sowie des Besuchs einer Theorie-Kurswoche im Haus der Kirchenmusik und des dort absolvierten Kolloquiums ausgestellt.

§ 6

Nebenfächer der D-Ausbildung

Die im Haus der Kirchenmusik bzw. bei den Kursen der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchor in Baden unterrichteten Fächer sind:

1. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung,
2. Gottesdienstkunde/Liturgik,
3. Gesangbuchkunde,
4. Gemeindesingen,
5. Orgelkunde (nur D-Prüfung Orgel),
6. Instrumentenkunde für Bläserchorleiter (nur D-Prüfung Bläserchorleitung),
7. Stilkunde der Populärmusik (nur D-Prüfung Pop-/Gospelchorleitung und D-Prüfung Bandleitung).

§ 7

Nebenfachprüfungen zur D-Prüfung

- (1) Die Nebenfächer werden im Rahmen eines Kolloquiums (max. 20 Minuten) bei den Theorie-Kurswochen im Haus der Kirchenmusik bzw. bei den von der Landesbläserarbeit angebotenen Kursen geprüft. Das Kolloquium wird mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ gewertet.
- (2) Die Theorie-Kurswochen im Haus der Kirchenmusik sowie das Kolloquium können zeitlich unabhängig von der Hauptfachausbildung absolviert werden.

**§ 8
Zulassung zur D-Prüfung**

(1) Über die Zulassung zu den Hauptfachprüfungen in den Bereichen Orgel und Chorleitung entscheidet die zuständige Bezirkskantorin bzw. der zuständige Bezirkskantor nach erfolgreicher Ausbildung der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

(2) Über die Zulassung zu den Hauptfachprüfungen im Bereich Bläserchorleitung entscheidet die zuständige Landesposaunenwartin bzw. der zuständige Landesposaunenwart.

(3) Über die Zulassung zu den Hauptfachprüfungen in den Bereichen Pop-/Gospelchorleitung und Bandleitung entscheidet die Populärmusikdozentin bzw. der Populärmusikdozent im Haus der Kirchenmusik.

**§ 9
Prüfungsanforderungen der D-Prüfung**

(1) Hauptfächer sind:

1. Bereich Orgel:

a) Gottesdienstliches Orgelspiel:

aa) Choralspiel: Vorlage einer Liste von 25 vorbereiteten Kirchenliedsätzen (drei- und vierstimmig, mit Pedal) verschiedener Schwierigkeitsgrade mit Intonationen, darunter zehn Lieder aus der Zeit nach 1960, von denen die Hälfte rhythmusbetont sein soll. Einige Choralsätze sollen mit hervorgehobenem Cantus firmus vorbereitet werden. Bei der Prüfung werden von der Prüfungskommission aus der vorgelegten Liste zwei bis drei Lieder zum Vorspielen ausgewählt. Gespielt werden jeweils Intonation und zwei Strophen des Chorals.

bb) Vom-Blatt-Spiel einfacher Intonationen und Choralbuchsätze.

cc) Spielen der liturgischen Stücke des Gottesdienstes (inkl. Abendmahlsliturgie) in jeweils mindestens zwei verschiedenen Tonarten.

b) Orgelliteraturspiel:

aa) Zur Prüfung werden drei Choralvorspiele sowie zwei freie Orgelstücke mit Pedal vorbereitet, aus denen die Kommission eine Auswahl trifft.

bb) Vorlage einer Repertoireliste von weiteren 15 Stücken, z. T. choralgebunden.

Prüfungsdauer für den Bereich „Orgel“ insgesamt bis zu 30 Minuten.

2. Bereich Chorleitung:

a) Chorleitung:

aa) Einstudieren und Dirigieren eines leichten bis mittelschweren Chorsatzes. Die Aufgabenstellung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission eine Woche vor der Prüfung.

bb) Einsingen mit dem Chor.

cc) Vorlage einer Repertoireliste von zehn leichten bis mittelschweren Chorsätzen, die während der Ausbildungszeit erarbeitet wurden; davon sollen drei mit einem Chor einstudiert worden sein.

b) Stimmbildung:

aa) Solistischer Vortrag eines Chorals oder Liedes.

bb) Grundbegriffe der chorischen Stimmbildung.

cc) Vom-Blatt-Singen einfacher Chorstimmen im Violin- und Bassschlüssel.

Prüfungsdauer für den Bereich Chorleitung insgesamt bis zu 40 Minuten.

3. Bereich Bläserchorleitung:

a) Bläserchorleitung:

aa) Einstudieren und Dirigieren eines leichten bis mittelschweren Bläserstücks. Die Aufgabenstellung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Woche vor der Prüfung.

bb) Einblasübungen.

cc) Vorlage einer Repertoireliste von zehn leichten bis mittelschweren Chorsätzen, die während der Ausbildungszeit erarbeitet wurden, davon sollen drei mit einem Bläserchor einstudiert worden sein.

b) Instrumentalspiel (Blechblasinstrument):

aa) Solistischer Vortrag eines leichten Bläserstückes (ggf. mit Begleitung).

bb) Vom-Blatt-Spiel je einer Bläserchorstimme im Violin- und Bassschlüssel.

cc) Auswendigspielen von zwei vorbereiteten Chorälen mit jeweils zwei zusätzlichen Transpositionen.

Prüfungsdauer für den Bereich Bläserchorleitung insgesamt bis zu 40 Minuten.

4. Bereich Pop-/Gospelchorleitung:

a) Pop-/Gospelchorleitung:

- aa) Einstudieren und Dirigieren eines leichten bis mittelschweren Pop-/Gospelchorsatzes.

Die Aufgabenstellung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Woche vor der Prüfung.

- bb) Einsingen mit dem Pop-/Gospelchor.
- cc) Vorlage einer Repertoireliste von zehn leichten bis mittelschweren Pop-/Gospelchorsätzen, die während der Ausbildungszeit erarbeitet wurden, davon sollen drei mit einem Chor einstudiert worden sein.

b) Stimmbildung:

- aa) Solistisches Vorsingen eines Gospels oder Liedes.
- bb) Grundbegriffe der chorischen Stimmbildung.
- cc) Vom-Blatt-Singen einfacher Chorstimmen im Violin- und Bassschlüssel.

Prüfungsdauer für den Bereich Pop-/Gospelchorleitung insgesamt bis zu 40 Minuten.

5. Bereich Bandleitung:

a) Bandleitung:

- aa) Einstudieren und Leiten eines leichten bis mittelschweren Arrangements.

- bb) Erarbeiten eines neuen Liedes oder einer mehrstimmigen Gemeindesingform.

Die Aufgabenstellung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission eine Woche vor der Prüfung.

- cc) Fragen zum Instrumentarium und zur Technik einer Band.

- dd) Vorlage einer Repertoireliste von zehn leichten bis mittelschweren Arrangements, die während der Ausbildungszeit erarbeitet wurden, davon sollen drei mit einer Band einstudiert worden sein.

b) Instrumentalspiel (Band):

- aa) Vortrag eines vorbereiteten leichten solistischen Stückes (ggf. mit Begleitung) auf einem Bandinstrument eigener Wahl.

- bb) Harmonisierung einer vorgegebenen Melodie sowohl nach vorgegebenen Akkordsymbolen als auch in freier Harmonisation.

Prüfungsdauer für den Bereich „Bandleitung“ insgesamt bis zu 40 Minuten.

(2) Nebenfächer sind:

Die Nebenfächer zur D-Prüfung werden zusammengefasst in einem Kolloquium geprüft, die Prüfungsdauer beträgt maximal 20 Minuten. Folgende Kenntnisse werden erwartet:

1. Allgemeine Musiklehre:

Kenntnis der Dur- und Moll-Tonleitern, der Kirchentonarten, der Intervalle, des Quintenzirkels, der Dreiklänge sowie des Dominantseptakkords und der Umkehrungen.

2. Gehörbildung:

Hören von Intervallen und Dreiklängen, auch in Umkehrungen.

3. Gottesdienstkunde:

Kenntnis des Gottesdienstablaufs.

4. Gesangbuchkunde:

Kenntnis des Gesangbuchaufbaus.

5. Gemeindesingen:

Grundbegriffe der Gemeindesingleitung.

6. Orgelkunde (nur D-Prüfung Orgel):

Grundkenntnisse der Registrierung, Stimmen einer Zungenpfeife.

7. Instrumentenkunde für Bläserchorleiter (nur D-Prüfung Bläserchorleitung):

Kenntnis der Blechblasinstrumente, der Instrumentenfamilien, der Transposition, der Griff- und Zugtechnik, des Tonumfangs, der Frage der Mundstücke. Die Besetzung der Posaunenchor und ihrer geschichtlichen Herkunft.

8. Stilkunde der Populärmusik (nur D-Prüfung: Pop-/Gospelchorleitung und Bandleitung):

Analysieren eines Stückes aus der Populärmusik und stilistische Einordnung von Hörbeispielen; Grundwissen über die Geschichte der Populärmusik mit Schwerpunkt auf dem zeitgenössischen Liedschaffen.

Abschnitt II:**C-Ausbildung und C-Prüfung****§ 10****Zielsetzung der C-Ausbildung**

Die C-Prüfung ist der Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Arbeit im kirchenmusikalischen Dienst auf C-Stellen. Sie kann in den Bereichen Orgel, Chorleitung, Bläserchorleitung, Pop-/Gospelchorleitung oder Bandleitung abgelegt werden. Die Ausbildung dient dem Erreichen dieser Prüfung.

§ 11

Gliederung und Dauer der C-Ausbildung

- (1) Die C-Ausbildung gliedert sich in:
1. Einzel- oder Gruppenunterricht für Orgel oder Chorleitung in den Kirchenbezirken,
 2. Theorie- und Praxis-Kurswochen im Haus der Kirchenmusik,
 3. von der Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchoräle in Baden angebotene Kurse für Bläserchorleitung,
 4. vom Haus der Kirchenmusik angebotene Kurse für Popularmusik.
- (2) Die C-Ausbildung schließt sich im Regelfall an die D-Ausbildung an und dauert weitere ein bis zwei Jahre.

§ 12

Zulassung zur C-Ausbildung

- (1) Über die Zulassung zur Ausbildung im Bereich Orgel bzw. Chorleitung entscheidet die zuständige Bezirkskantorin bzw. der zuständige Bezirkskantor nach einer einmonatigen Probeunterrichtszeit. Schließt sich die C-Ausbildung innerhalb von 24 Monaten an die D-Ausbildung an, entfällt der Probeunterricht.
- (2) Über die Zulassung zur Ausbildung in den Bereichen Bläserchorleitung, Pop-/Gospelchorleitung und Bandleitung entscheidet die Kursleitung.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden oder in einer Mitgliedskirche der ACK Baden-Württemberg. Über Ausnahmen entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.
- (4) Die Zulassung wird erteilt, sofern die C-Prüfung innerhalb der Regelausbildungsdauer erreichbar erscheint.

§ 13

Hauptfächer der C-Ausbildung

- (1) Die Hauptfächer, in denen Prüfungen abgelegt werden, sind
1. für den Bereich der C-Prüfung Orgel: Gottesdienstliches Orgelspiel sowie Orgelliteraturspiel,
 2. für den Bereich der C-Prüfung Chorleitung: Chorleitung, Theorie der Chorleitung sowie Stimmbildung/Sologesang,
 3. für den Bereich der C-Prüfung Bläserchorleitung: Bläserchorleitung, Theorie der Bläserchorleitung sowie solistischer Vortrag auf einem Blechblasinstrument,

4. für den Bereich der C-Prüfung Pop-/Gospelchorleitung: Pop-/Gospelchorleitung, Theorie der Pop-/Gospelchorleitung sowie Stimmbildung/Sologesang,
5. für den Bereich der C-Prüfung Bandleitung: Bandleitung, Theorie der Bandleitung sowie solistischer Vortrag auf einem Bandinstrument.

- (2) Der Unterricht in den unter Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Fächern findet in den einzelnen Kirchenbezirken sowie im Haus der Kirchenmusik statt; der Unterricht in den unter Absatz 1 Nr. 3 genannten Fächern findet in den von der Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchoräle in Baden verantworteten Kursen statt; der Unterricht in den unter Absatz 1 Nrn. 4 und 5 genannten Fächern findet in den vom Haus der Kirchenmusik verantworteten Kursen statt.

§ 14

C-Hauptfachprüfungen

- (1) Der fachpraktische Unterricht der Orgel-, Chorleiter-, Pop-/Gospelchorleiter- oder Bandleiterausbildung schließt mit den Hauptfachprüfungen im Rahmen der Praxis-Kurswochen im Haus der Kirchenmusik ab.
- (2) Der fachpraktische Unterricht der Bläserchorleiterausbildung schließt mit den Hauptfachprüfungen bei einem der von der Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchoräle in Baden verantworteten Kurse oder im Rahmen der Praxis-Kurswochen im Haus der Kirchenmusik ab.

§ 15

Nebenfächer der C-Ausbildung

Die im Haus der Kirchenmusik unterrichteten Fächer sind:

1. Musiktheorie/Tonsatz,
2. Gehörbildung,
3. Musikgeschichte,
4. Theologische Information und Kirchenliedkunde,
5. Gottesdienstliche Praxis/Liturgik und Gemeindesingen,
6. Orgelkunde (nur C-Prüfung Orgel),
7. Stilkunde der Popularmusik (nur C-Prüfung Pop-/Gospelchorleitung; Bandleitung).

§ 16

C-Nebenfachprüfungen

Die Nebenfächer zur C-Prüfung werden mit Ausnahme der Fächer nach § 15 Nrn. 1 und 2 bei den Theorie-Kurswochen im Haus der Kirchenmusik geprüft. Die Fächer nach § 15 Nrn. 1 und 2 werden bei den Praxis-Kurswochen im Haus der Kirchenmusik bzw. bei den von der Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchoräle verantworteten Kursen geprüft.

§ 17 Zulassung zur C-Prüfung

- (1) Über die Zulassung zu den Hauptfachprüfungen im Bereich Orgel und Chorleitung entscheidet die zuständige Bezirkskantorin bzw. der zuständige Bezirkskantor nach erfolgreicher Ausbildung der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Im Einzelfall kann die Kursleitung im Haus der Kirchenmusik über die Zulassung im Benehmen mit der zuständigen Bezirkskantorin bzw. dem zuständigen Bezirkskantor entscheiden.
- (2) Über die Zulassung zu den Hauptfachprüfungen im Bereich Bläserchorleitung entscheidet die zuständige Landesposaunenwartin bzw. der zuständige Landesposaunenwart.
- (3) Über die Zulassung zu den Hauptfachprüfungen im Bereich Pop-/Gospelchorleitung und Bandleitung entscheidet die Populärmusikdozentin bzw. der Populärmusikdozent im Haus der Kirchenmusik.
- (4) Über die Zulassung zu den Nebenfachprüfungen entscheidet die Kursleitung im Haus der Kirchenmusik.

§ 18 Prüfungsanforderungen der C-Prüfung

(1) Hauptfächer sind:

1. Bereich Orgel:

a) Gottesdienstliches Orgelspiel:

- aa) Mit Vorbereitungszeit: Eigene Intonationen sowie Begleitsätze zu verschiedenartigen Liedern (mit Manual und Pedal, manualiter sowie obligat gespielt). Mindestens eines der vorbereiteten Lieder muss nach dem Gesangbuch gespielt werden. Die Aufgabenstellung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission mindestens drei Tage vor der Prüfung.
- bb) Ohne Vorbereitungszeit: Einfache Intonationen sowie Begleitsätze zu Kirchenliedern nach dem Choralbuch oder in eigener Harmonisierung.
- cc) Spielen der liturgischen Stücke des Hauptgottesdienstes (mit Abendmahl) in mehreren Tonarten.

b) Orgelliteraturspiel:

- aa) Zur Prüfung werden drei Werke aus verschiedenen Stilepochen vorbereitet, von denen eines choralgebunden sein soll.
- bb) Vorlage einer Liste mit sieben choralgebundenen Werken. Aus dieser Liste werden Stichproben ausgewählt.

Prüfungsdauer für 1 a) und 1 b) insgesamt bis zu 35 Minuten.

2. Bereich Chorleitung:

a) Chorleitung:

- aa) Einstudieren eines selbstständig vorbereiteten mittelschweren, zumindest teilweise polyphonen Chorwerkes sowie Dirigieren eines dem Chor bekannten vierstimmigen polyphonen Satzes. Die Aufgabenstellung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission fünf Tage vor der Prüfung.
- bb) Einsingen/chorische Stimmbildung.
- cc) Vorlage einer von der Chorleitungslehrkraft bestätigten Liste mit drei Chorwerken, die während der Ausbildungszeit erarbeitet und in Anwesenheit der Lehrkraft mit einem Chor einstudiert worden sind.

b) Stimmbildung/Sologesang:

- aa) Solistischer Vortrag zweier verschiedenartiger Lieder.
- bb) Vom-Blatt-Singen von Chorstimmen im Violin- und Bassschlüssel.
- cc) Grundbegriffe der chorischen Stimmbildung.

c) Theorie der Chorleitung:

- aa) Vorlage des schriftlich ausgearbeiteten Probenplans zum Prüfungsstück.
- bb) Fragen zur Probenmethodik, zur Schlagtechnik und zur Phonetik.
- cc) Chorliteraturkunde.

Prüfungsdauer für 2 a) bis zu 30 Minuten, für 2 b) und 2 c) insgesamt bis zu 20 Minuten.

3. Bereich Bläserchorleitung:

a) Bläserchorleitung:

- aa) Einstudieren eines selbstständig vorbereiteten mittelschweren, zumindest teilweise polyphonen Stückes mit einem Bläserchor sowie Dirigieren eines dem Chor bekannten vierstimmigen polyphonen Satzes. Die Aufgabenstellung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission fünf Tage vor der Prüfung.
- bb) Einblasen mit dem Bläserchor.
- cc) Vorlage einer von der Bläserchorleitungslehrkraft bestätigten Liste mit drei Chorwerken, die während der Ausbildungszeit erarbeitet und in Anwesenheit der Lehrkraft mit einem Bläserchor einstudiert worden sind.

- b) Instrumentalspiel (Blechblasinstrument):
 - aa) Vortrag von zwei verschiedenartigen Solostücken (ggf. mit Begleitung) auf einem Blechblasinstrument.
 - bb) Vom-Blatt-Spiel von Bläserchorstimmen im Violin- und Bassschlüssel.
- c) Theorie der Bläserchorleitung:
 - aa) Vorlage des schriftlich ausgearbeiteten Probenplans zum Prüfungsstück.
 - bb) Fragen zur Probenmethodik, zur Schlagtechnik sowie zur Kenntnis der Blechblasinstrumente und ihrer technischen und musikalischen Einsatzmöglichkeiten.
 - cc) Kenntnis der Geschichte der Posaunenchor.
 - dd) Bläserchorliteraturkunde.

Prüfungsdauer für 3 a) bis zu 30 Minuten, für 3 b) und 3 c) insgesamt bis zu 20 Minuten.

4. Bereich Pop-/Gospelchorleitung:

- a) Pop-/Gospelchorleitung:
 - aa) Einstudieren eines selbstständig vorbereiteten mittelschweren Chorwerkes aus dem Bereich Gospel-/Populärmusik/schwarzafrikanische Musik sowie Dirigieren eines dem Chor bekannten mehrstimmigen Pop-/Gospelchorsatzes. Die Aufgabenstellung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission fünf Tage vor der Prüfung.
 - bb) Einsingen/chorische Stimmbildung.
 - cc) Vorlage einer von der Chorleitungslehrkraft bestätigten Liste mit drei Chorwerken, die während der Ausbildungszeit erarbeitet und in Anwesenheit der Lehrkraft mit einem Chor einstudiert worden sind.

b) Stimmbildung/Sologesang:

- aa) Solistischer Vortrag zweier verschiedenartiger Lieder/Songs aus dem Bereich Gospel-/Populärmusik/schwarzafrikanische Musik.
- bb) Vom-Blatt-Singen von Chorstimmen im Violin- und Bassschlüssel.
- cc) Grundbegriffe der chorischen Stimmbildung.

c) Theorie der Pop-/Gospelchorleitung:

- aa) Vorlage des schriftlich ausgearbeiteten Probenplans zum Prüfungsstück.
- bb) Fragen zur Probenmethodik, zur Schlagtechnik und zur Phonetik im Pop-/Gospelchor.
- cc) Literaturkunde für Pop-/Gospelchor.

Prüfungsdauer für 4 a) bis zu 30 Minuten, für 4 b) und 4 c) insgesamt bis zu 20 Minuten.

5. Bereich Bandleitung:

a) Bandleitung:

- aa) Einstudieren und Leiten eines mittelschweren Arrangements mit Band/Popensemble. Die Aufgabenstellung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission fünf Tage vor der Prüfung.
- bb) Vorlage einer Liste von drei mittelschweren Arrangements, die während der Ausbildungszeit erarbeitet und in Anwesenheit der Lehrkraft mit Band/Popensemble einstudiert worden sind.

b) Instrumentalspiel (Bandinstrument/Bandgesang):

- aa) Vortrag von zwei verschiedenartigen Solostücken aus dem Bereich Jazz/Populärmusik (ggf. mit Begleitung) auf einem Bandinstrument eigener Wahl oder als Bandsängerin bzw. -sänger.
- bb) Vom-Blatt-Spiel eines leichten Leadsheets.
- cc) Improvisation über ein leichtes Thema oder eine zwölfaktige Bluesform in drei verschiedenen Tonarten nach Wahl der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten.

c) Theorie der Bandleitung:

- aa) Vorlage des schriftlich ausgearbeiteten Probenplans zum Prüfungsstück.
- bb) Fragen zur Probenmethodik, zum Arrangement sowie zu Aufstellung, Equipment und Technik einer Band.
- cc) Repertoirekenntnis im Bereich Band.

Prüfungsdauer für 5 a) bis zu 30 Minuten, für 5 b) und 5 c) insgesamt bis zu 20 Minuten.

(2) Nebenfächer sind:

1 a) Musiktheorie/Tonsatz schriftlich:

Für C-Prüfung Orgel, Chorleitung, Bläserchorleitung:

- aa) Kantionalsatz zu einem gegebenen Kirchenlied.
- bb) Aussetzen eines leichten Generalbasses.
- cc) Gegenstimme zu einem Kirchenlied.

Von den drei gestellten Aufgaben müssen zwei gelöst werden.

Für C-Prüfung Pop-/Gospelchorleitung, Bandleitung:

- aa) Vierstimmiger Gospelsatz zu einer gegebenen Gespelmelodie.
- bb) Erstellen eines kurzen Arrangements für Band-/Popensemble mit mindestens fünf Instrumenten anhand eines Leadsheets.
- cc) Gegenstimme zur einer Lied- oder Songmelodie.

Von den drei gestellten Aufgaben müssen zwei gelöst werden.

Prüfungsdauer für 1 a) bis zu 120 Minuten.

1 b) Musiktheorie/Tonsatz mündlich:

Für C-Prüfung Orgel, Chorleitung, Bläserchorleitung:

- aa) Kenntnisse der Harmonielehre.
- bb) Spielen von Kadenzten, auch in weiter Lage.
- cc) Spielen von einfachen Modulationen.
- dd) Kirchentönenarten.

Für die C-Prüfung Bläserchorleitung ist Klavierspiel nicht verpflichtend. Die Punkte bb) und cc) sind dann in anderer Form zu prüfen.

Für C-Prüfung Pop-/Gospelchorleitung, Bandleitung:

- ee) Kenntnisse der Jazz-/Pop-Harmonielehre.
- ff) Spielen von II-V-I-Kadenzten.
- gg) Kirchentönenarten, Bluestonleitern und Pentatonik.

Prüfungsdauer für 1 b) bis zu 10 Minuten.

2 a) Gehörbildung schriftlich:

Leichte melodisch-rhythmische Musikdiktate, ein- und zweistimmig.

Prüfungsdauer für 2 a) bis zu 45 Minuten.

2 b) Gehörbildung mündlich:

- aa) Erkennen von Intervallen, Tonleitern und Akkorden.
- bb) Vom-Blatt-Singen im Violin- und Bassschlüssel.

Prüfungsdauer für 2 b) bis zu 10 Minuten.

3. Musikgeschichte:

Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenmusik und ihrer Formen auf dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung bis zur Gegenwart.

Prüfungsdauer für 3. mündlich bis zu 15 Minuten oder schriftlich bis zu 45 Minuten.

4. Theologische Information und Kirchenliedkunde:

- a) Bibelkunde: Überblick über den Inhalt der wichtigsten Bücher.
- b) Kirchenliedkunde: Vertrautheit mit dem Gesangbuch, Liedauswahl für die Gemeinde, ergänzende Liedsammlungen.
- c) Grundfragen des Glaubens anhand des Kirchenjahres, des Liedguts (EG) oder kirchenmusikalischer Werke.
- d) Kirchliches Leben anhand der Regelungen der Grundordnung und der Vorschriften zur Kirchenmusik.

Prüfungsdauer für 4. mündlich bis zu 20 Minuten oder schriftlich bis zu 45 Minuten.

5. Gottesdienstliche Praxis/Liturgik und Gemeindesingen:

- a) Singen von Kirchenliedern, responsorischen Formen und liturgischen Weisen.
- b) Kenntnis der Grundbegriffe der Psalmodie.
- c) Kenntnis der Ordnungen des Gottesdienstes und liturgischer Varianten.
- d) Sprechen eines vorbereiteten Textes.
- e) Gemeindesingen (kann durch Bescheinigung der zuständigen Bezirkskantorin bzw. des zuständigen Bezirkskantors über ein in ihrer/seiner Gegenwart durchgeführtes Gemeindesingen – einschließlich Vor- und Nachbesprechung – nachgewiesen werden).

Prüfungsdauer für 5. bis zu 15 Minuten (ohne Gemeindesingen).

6. Orgelkunde (nur C-Prüfung Orgel):

- a) Technischer Aufbau der Orgel.
- b) Registerkunde.
- c) Geschichte der Orgel.
- d) Stimmen einer Zungenpfeife, sofern nicht in der D-Prüfung nachgewiesen.

Prüfungsdauer für 6. mündlich bis zu 10 Minuten oder schriftlich bis zu 45 Minuten.

7. Stilkunde der Populärmusik (nur C-Prüfung Pop-/Gospelchorleitung; Bandleitung):

- a) Analysieren eines anspruchsvolleren Stückes aus der Populärmusik und detaillierte stilistische Einordnung von Hörbeispielen.
- b) Kenntnisse zur Geschichte der Populärmusik.

Prüfungsdauer für 7. bis zu 10 Minuten.

**Abschnitt III:
Allgemeine Regelungen**

**§ 19
Teilnehmerbeiträge**

(1) Für die Teilnahme an der landeskirchlichen Ausbildung zahlen die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer einen monatlichen Kostenbeitrag. Dieser dient zur Finanzierung des Unterrichts in den Bezirken sowie im Haus der Kirchenmusik. Für die Ausbildung im Bereich Orgel zahlen die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer monatlich € 35,00. Für die Ausbildung im Bereich Chorleitung oder anderen Gruppenunterricht zahlen die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer monatlich € 25,00. Bei gleichzeitiger Ausbildung in Orgel und Chorleitung sowie bei häufigerem Unterricht liegt der monatliche Höchstbeitrag bei € 35,00. Ermäßigungen kann das für die Aus- und Fortbildung zuständige Landeskantorat Freiburg vornehmen. Der erste Unterrichtsmonat der D- bzw. C-Ausbildung ist kostenlos (Probeunterricht); schließt sich die C-Ausbildung innerhalb von 24 Monaten an die D-Ausbildung an, entfällt der erneute Probeunterricht.

D- und C-Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf jährlich mindestens 23 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten.

(2) Die Überweisung durch die Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer erfolgt an den Evangelischen Oberkirchenrat. Dieser leitet den 7.-36. Monatsbeitrag weiter an den ausbildenden Kirchenbezirk.

(3) Der Unterricht im Fach Stimmbildung/Sologesang findet bei den Kursen im Haus der Kirchenmusik statt. Darüber hinaus gehender Einzelunterricht muss von den Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern selbst organisiert und finanziert werden.

(4) In den Bereichen Bläserchorleitung und Populärmusik findet der Hauptfachunterricht bei den von der Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchor in Baden verantworteten Kursen bzw. bei den Kursen im Haus der Kirchenmusik statt. Darüber hinaus gehender Unterricht in den Hauptfächern muss von den Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern selbst organisiert und finanziert werden.

(5) Die Kosten für Fahrt und Unterkunft bei den Kurswochen im Haus der Kirchenmusik sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst zu tragen; die Heimatkirchengemeinden bzw. -bezirke der Teilnehmerinnen und Teilnehmer können Zuschüsse leisten.

(6) Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ausbildung, die den Monatsbeitrag nach Absatz 1 zahlen oder für die noch nicht abgeschlossene Ausbildung innerhalb der vergangenen 24 Monate gezahlt haben, haben Anspruch auf ermäßigte Kursgebühr für bis zu sechs Ausbildungskurse im Haus der Kirchenmusik. Darüber hinaus erhalten sie nach bestandener C-Prüfung auf Antrag die Fahrtkosten zu maximal sechs Kursen im Haus der Kirchenmusik in der Höhe von 50 v. H. des Normalpreises der DB (2. Klasse) erstattet.

**§ 20
Prüfungskommission**

(1) Die Prüfungskommission der D-Hauptfachprüfungen im Bereich Orgel und Chorleitung besteht in der Regel aus der zuständigen Bezirkskantorin bzw. dem zuständigen Bezirkskantor (Vorsitz), in dessen bzw. deren Bezirk die Schülerin bzw. der Schüler ausgebildet wurde, sowie einem weiteren Kantor bzw. einer weiteren Kantorin und der Vertrauenspfarrerin bzw. dem Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik.

(2) Die Prüfungskommission der D-Hauptfachprüfung im Bereich Bläserchorleitung besteht in der Regel aus einer Landesposaunenwartin bzw. einem Landesposaunenwart (Vorsitz) sowie einer Kantorin bzw. einem Kantor oder einer Kursdozentin bzw. einem Kursdozenten bei den von der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchor angebotenen Kursen.

(3) Die Prüfungskommission der D-Hauptfachprüfung im Bereich Populärmusik besteht in der Regel aus der bzw. dem landeskirchlichen Beauftragten für Populärmusik (Vorsitz) sowie einer Kantorin bzw. einem Kantor.

(4) Die Prüfungskommission für das D-Kolloquium über die Nebenfächer besteht in der Regel aus zwei Dozentinnen bzw. Dozenten im Haus der Kirchenmusik bzw. der Kurse der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchor.

(5) Die Prüfungskommission für die C-Hauptfachprüfungen besteht in der Regel aus einer Landeskantorin bzw. einem Landeskantor (Vorsitz) sowie zwei Dozentinnen bzw. Dozenten im Haus der Kirchenmusik bzw. der Kurse der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchor in Baden.

(6) Die Prüfungskommission für die C-Nebenfachprüfungen besteht in der Regel aus zwei Dozentinnen bzw. Dozenten im Haus der Kirchenmusik bzw. der Kurse der Landesarbeit Evangelischer Posaunenchor in Baden.

**§ 21
Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungsleistungen in den Hauptfächern der D-Prüfung und in sämtlichen Fächern der C-Prüfung werden mit folgenden Noten bewertet:

- | | |
|-----------------------|--|
| sehr gut (1) | = eine hervorragende Leistung; |
| gut (2) | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| nicht ausreichend (5) | = eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen werden die Zwischennoten x,3 und x,7 gebildet, nicht jedoch zwischen den Notenstufen „ausreichend“ und „nicht ausreichend“.

(2) Für die C-Prüfung wird eine Gesamtnote aus dem Durchschnitt aller Noten gebildet, indem die Fächer Orgel-Literaturspiel, Gottesdienstliches Orgelspiel, Chorleitung, Bläserchorleitung, Pop-/Gospelchorleitung und Bandleitung dreifach gewichtet werden.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach oder mehreren Fächern die Note „nicht ausreichend“ erzielt wird.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss der D-Hauptfachprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat durch die Prüfungsvorsitzende bzw. den Prüfungsvorsitzenden den „Eignungsnachweis für den kirchenmusikalischen Dienst“ ausgestellt. Dieser begründet keinen Anspruch auf erhöhte Vergütung für kirchenmusikalische Dienste.

(5) Nach erfolgreichem Abschluss der D-Prüfung (einschließlich „Kolloquium“) oder der C-Prüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat durch den Evangelischen Oberkirchenrat ein Zeugnis ausgestellt.

§ 22

Wiederholung von Prüfungen

Die in einem Fach nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem halben Jahr einmal wiederholt werden. Erst wenn alle Einzelprüfungen bestanden sind, gilt die gesamte Prüfung als bestanden.

§ 23

Anerkennung von Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen in Einzelfächern, die im Rahmen von Ausbildungsgängen an Hochschulen oder im Rahmen kirchlicher Ausbildungen absolviert wurden, können für die D- oder C-Prüfung anerkannt werden, sofern die Anforderungen in dem betreffenden Fach den Anforderungen der D- oder C-Prüfung zumindest gleichwertig sind. Über die Anerkennung entscheidet das für die Aus- und Fortbildung zuständige Landeskantorat Freiburg. Im Prüfungszeugnis wird bei Anerkennung von Prüfungsleistungen ohne Angabe einer Note auf das zugrunde liegende Examen verwiesen.

§ 24

Schlussbestimmungen/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die D-Prüfung im Fach Evangelische Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 10. März 1998 (GVBl. 85) außer Kraft.

(3) Ausbildungsteilnehmerinnen bzw. -teilnehmer, die sich am 31. August 2006 – mit Kenntnis der zuständigen Bezirkskantorin bzw. des zuständigen Bezirkskantors – bereits in der Vorbereitung auf die C- oder D-Prüfung befanden, können bis zum 31. Dezember 2008 die Prüfung wahlweise nach alter oder neuer Prüfungsordnung ablegen.

Karlsruhe, den 12. Juni 2007

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M)

Vom 9. Mai 2007

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 3 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1995 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66) zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 20. Oktober 2006 (GVBl. 2007 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird um folgende Ziffer 11 ergänzt:
„11. Arbeitsrechtsregelung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben.“
2. § 4 Nr. 18 erhält folgende Fassung:
„Ergänzend zu § 18 TVöD Bund gilt:

Zusätzlich oder anstelle einer Dienstvereinbarung über die Gewährung eines Leistungsentgelts nach dem Tarifvertrag über das Leistungsentgelt für Beschäftigte des Bundes (LeistungsTV-Bund) vom 25. August 2006 kann eine Dienstvereinbarung über Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben nach Maßgabe der Arbeitsrechtsregelung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben abgeschlossen werden.

Eine pauschale Ausschüttung des Leistungsentgelts kann nach § 9 a erfolgen.“

3. Es wird folgender § 9 a eingefügt:

**„§ 9 a
Zum Tarifvertrag über das Leistungsentgelt
für die Beschäftigten des Bundes
(LeistungsTV-Bund)**

(1) § 9 Abs. 1 LeistungsTV-Bund – Aufteilung des Entgeltvolumens nach § 18 TVöD – erhält folgende Fassung:

Grundsätzlich steht das Volumen des Leistungsentgelts den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der rechtlich selbstständigen Anstellungsträger im Geltungsbereich des § 1 AR-M zur Verfügung. Das Volumen entspricht dem Entgeltvolumen der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres der Beschäftigten, das sich bei Anwendung des in § 18 Abs. 2 Satz 1 TVöD bestimmten Vomhundertsatzes ergibt. Weitere Aufteilungen auf Teile (z. B. Einrichtungen, Budgetierungskreise) der rechtlich selbstständigen Anstellungsträger nach Satz 1 können in einer Dienstvereinbarung erfolgen. Der nach einer Dienstvereinbarung zur Arbeitsrechtsregelung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben verwendete Teil des Entgeltvolumens ist anzurechnen.

(2) § 16 LeistungsTV-Bund – Einführungs- und Übergangsregelungen – erhält folgende Fassung:

„Im Jahr 2007 erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine pauschale Ausschüttung des Leistungsentgelts in zwei Raten in den Monaten Juli und November. Für die Folgejahre gilt diese Regelung auch dann, wenn nicht eine der in § 4 Nr. 18 genannten Dienstvereinbarungen abgeschlossen ist.

Die erste Rate beträgt 6 v. H. der durchschnittlichen individuellen ständigen Monatsentgelte der Monate Januar bis Juni des jeweiligen Jahres. Die zweite Rate beträgt 6 v. H. der durchschnittlichen individuellen ständigen Monatsentgelte der Monate Juli bis Oktober des jeweiligen Jahres.

Steht in den Monaten Juli und November wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein Entgelt zu, besteht kein Anspruch auf pauschale Ausschüttung des Leistungsentgelts.

Bei pauschaler Ausschüttung in den Folgejahren erhöhen sich die vorgenannten Vomhundertsätze entsprechend der Erhöhung des Vomhundertsatzes des Gesamtvolumens des Leistungsentgelts nach § 18 Abs. 2 TVöD-Bund.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

(2) Die Arbeitsrechtsregelung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben ist derzeit nicht beschlossen. Sie tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Mai 2007

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berroth

Durchführungsbestimmungen

**Änderung der Durchführungsbestimmungen
zum kirchlichen Gesetz
über den Dienst des Pfarrvikars**

Vom 12. Juni 2007

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 7 Abs. 3 Pfarrvikargesetz folgende Änderung der Durchführungsbestimmungen zum kirchlichen Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars vom 3. Juli 2001 (GVBl. S. 176), zuletzt geändert am 17. Januar 2006 (GVBl. S. 85):

I.

Änderung der Durchführungsbestimmungen

1. Nummer 1.2 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Evangelische Oberkirchenrat trifft im Rahmen seiner Personalplanung und nach Maßgabe des Stellenplans die Übernahmeentscheidung. Dabei kann er die Besetzung eines angemessenen Teils freier Stellen zu einem späteren Einstellungstermin vorsehen, insbesondere wenn dies zur Erzielung von vergleichbaren Anstellungschancen für die im Lehrvikariat befindlichen Ausbildungsgruppen erforderlich scheint.“

2. Nummer 1.3 wird gestrichen.

3. In Nummer 2.3 werden in Satz 1 die Worte „auf den vom Evangelischen Oberkirchenrat festgestellten Stellenrahmen“ gestrichen.

4. Nummer 4 erhält folgenden Wortlaut:

„4. Kommission

4.1 Die Kommission setzt sich aus Mitgliedern der Gesamtkommission zusammen. Der Gesamtkommission gehören aus dem Evangelischen Oberkirchenrat die Personalreferentin bzw. der Personalreferent, alle Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter im Personalreferat sowie die juristische Mitarbeiterin bzw. der juristische Mitarbeiter, die bzw. der für das Dienstrecht zuständig ist, an. Die übrigen Mitglieder der Gesamtkommission werden vom Evangelischen Oberkirchenrat für die Dauer von sechs Jahren berufen, ihre Wiederberufung ist möglich. In der Regel werden für ein Übernahme-

verfahren aus den Mitgliedern der Gesamtkommission zwei Einzelkommissionen gebildet. Ihnen gehören jeweils an:

- a) eine erfahrene Theologin bzw. ein erfahrener Theologe (z. B. Pfarrerin bzw. Pfarrer oder Dekanin bzw. Dekan),
- b) ein erfahrenes Gemeindeglied (z. B. Mitglied der Landessynode),
- c) die Personalreferentin bzw. der Personalreferent oder eine Abteilungsleiterin bzw. ein Abteilungsleiter im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats,
- d) eine juristische Mitarbeiterin bzw. ein juristischer Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats oder ein weiteres erfahrenes Gemeindeglied (z. B. Mitglied der Landessynode).

Mindestens ein Mitglied jeder Einzelkommission soll eine Frau sein.

4.2 Die Einzelkommissionen gliedern sich in Personen, die gesprächsführende und beobachtende Aufgaben übernehmen.

4.3 Zwischen einer Bewerberin bzw. einem Bewerber und einem Kommissionsmitglied sollen keine verwandtschaftlichen oder besonderen persönlichen Beziehungen bestehen.

4.4 Alle Mitglieder der Gesamtkommission müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Gesamtkommission Schulungen durchlaufen, mit denen sie für die Aufgabe der Personalauswahl besonders qualifiziert werden.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen der Durchführungsbestimmungen treten am 1. Juni 2007 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. Juni 2007

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Jörg Winter

(Oberkirchenrat)

Bekanntmachungen

OKR 14.05.2007 **Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 237) – Stand der Umsetzung**
AZ: 11/31

Bekanntmachung der EKD vom 26. März 2007 (Abl. EKD S. 97):

Nachdem die Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland auf ihrer Tagung im Januar 2007 der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg zum 1. April 2007 zugestimmt hat, haben bis auf die Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens alle übrigen 21 Gliedkirchen der EKD die Vereinbarung umgesetzt. Die ausstehenden Umsetzungsschritte in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sind für den Herbst 2007 vorgesehen.

OKR 04.07.2007 **Kontaktstudium für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**
AZ: 23/74

Während des Sommersemesters 2008 (07.04.–19.07.08) besteht für die oben genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit zum Kontaktstudium an der UNI Heidelberg.

Für das Kontaktstudium an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg können sich Gemeindepfarrerinnen/Gemeindepfarrer und Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker bewerben. Als Kriterien einer Zulassung zum Kontaktstudium gelten:

- das erste Kontaktstudium kann frühestens nach sieben Jahren Dienst (II. Theologische Prüfung 2000 oder früher) beantragt werden (Kontaktstudium im achten Dienstjahr);
- jeder/jede Pfarrer/Pfarrerin hat nach sieben Dienstjahren die Möglichkeit, sich zum Kontaktstudium zu bewerben, soweit dienstliche Erfordernisse dies zulassen;
- Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker können sich ebenfalls um ein Kontaktstudium bewerben;
- als letzte Möglichkeit zur Teilnahme am Kontaktstudium sind sechs Jahre vor dem voraussichtlichen Ruhestand bzw. das 59. Lebensjahr festgesetzt.

Das Studium beginnt am 7. April 2008 und endet mit dem Ende der Vorlesungszeit am 19. Juli 2008. Der Vorbereitung des Studiums dient eine Einführungsveranstaltung, die vom 2.–4. April 2008 durchgeführt wird. Sie ist verpflichtender Bestandteil des Kontaktstudiums.

Das Kontaktstudium dient der Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen, der Reflexion beruflicher Praxis und der Vertiefung fachlicher Schwerpunkte und ist Ort für die persönliche Besinnung. Eine Teilnahme hängt von der Nachfrage nach vorhandenen Studienplätzen und den verfügbaren Haushaltsmitteln ab.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens

15. November 2007

über das zuständige Dekanat beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein. Der Bewerbung ist eine

schriftliche Erläuterung anzufügen, die die Gründe für die Bewerbung enthält und die persönliche Zielsetzung beschreibt, die mit dem Kontaktstudium verfolgt wird. Bewerberinnen/Bewerber, die sich zum zweiten Mal für das Kontaktstudium melden, bitten wir, auch dazu Stellung zu nehmen.

Die Entscheidung über die Zulassung geht den Bewerberinnen bzw. Bewerbern Ende Dezember 2007 zu.

Die Teilnehmenden haben den Status eines Gasthörerers an der Universität Heidelberg. Dort wird seit 1998 eine Einschreibgebühr in Höhe von ca. 100 Euro erhoben, die vor Ort bezahlt werden muss. Die Lehrveranstaltungen können nach freier Wahl belegt werden, wobei eine Einschränkung zu beachten ist: Während der Dauer des Kontaktstudiums findet eine obligatorische Begleitveranstaltung mit je einem Termin in der Woche statt. Sie soll der Gesamtgruppe die Möglichkeit zur gemeinsamen theologischen Arbeit geben, ein Forum für die Erörterung aktueller Fragen aus den verschiedenen theologischen Fachgebieten sein und zur Reflexion eigener Praxis Gelegenheit geben. Sie lebt also vom Engagement der Teilnehmenden.

Von jeder Teilnehmerin / jedem Teilnehmer wird zum Abschluss ein schriftlicher Bericht erbeten, in dem die persönliche Auswertung und Reflexion des theologischen Ertrages erfolgt. Er dient dem Evangelischen Oberkirchenrat als wichtige Informationsquelle für die Personalförderung und der innerkirchlichen Begründung des besonderen Fortbildungswertes des Kontaktstudiums.

Die Landeskirche übernimmt die Kosten für die Unterbringung im Morata-Haus. Zu der An- und Abreise sowie für zwei Heimfahrten während des Kontaktstudiums werden die Fahrtkosten erstattet. Alle weiteren, aus der Trennung von der Familie entstehenden Kosten sind von den Teilnehmenden zu tragen; sie zahlen außerdem einen Eigenbeitrag wie zu allen FWB-Veranstaltungen. Er beträgt für das ganze Semester 750,- Euro.

Die Vertretung muss nachbarschaftlich gemeinsam mit der Dekanin / dem Dekan und der Schuldekanin / dem Schuldekan geregelt werden. Für den Religionsunterricht können mit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats auch Lehrkräfte herangezogen werden, die den Unterricht zusätzlich zu ihrem Deputat übernehmen und von der Landeskirche zusätzlich vergütet bekommen. Der von Dekanin/Dekan und Schuldekanin/Schuldekan bestätigte Vertretungsplan und das Einverständnis des Ältestenkreises sind zusammen mit der Bewerbung vorzulegen.

Die Teilnehmenden sollen während des Kontaktstudiums keine Dienste in ihrer Heimatgemeinde übernehmen. Die Erfahrung zeigt, dass solche Abhaltungen die Konzentration und Intensität des Studiums beeinträchtigen.

Auf Wunsch der Bewerberin / des Bewerbers erhält ihr/sein Ältestenkreis ein besonderes Anschreiben, das u. a.

darauf hinweist, dass das Kontaktstudium nicht Urlaub, sondern Dienst ist, der der Gemeinde selbst zugute kommt. Gleichwohl werden bei Teilnahme am Kontaktstudium 14 Kalendertage auf den Jahresurlaub angerechnet. Während des Kontaktstudiums ist kein Erholungsurlaub möglich.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an den Evang. Oberkirchenrat, Abteilung Personalförderung, Blumenstraße 1, 76133 Karlsruhe bis spätestens 15. November 2007.

OKR 05.06.2007 **Errichtung einer (weiteren) Pfarrstelle für ein halbes Dienstverhältnis im Gruppenamt der Evangelischen Kirchengemeinde Müllheim (Evangelischer Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald)**
AZ: 51/44
D - Breisgau-Hochschwarzwald

Mit Wirkung ab 1. Juli 2007 wird in der Evangelischen Kirchengemeinde Müllheim eine (weitere) Pfarrstelle errichtet. Die neue Pfarrstelle umfasst ein halbes Dienstverhältnis und wird Teil des Gruppenamts Müllheim.

Die neue Pfarrstelle bezeichnet sich wie folgt:

Pfarrstelle III des Gruppenamts Müllheim.

OKR 05.06.2007 **Errichtung einer (weiteren) Pfarrstelle für ein halbes Dienstverhältnis im Gruppenpfarramt Ost der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg (Evangelischer Kirchenbezirk Freiburg-Stadt)**
AZ: 51/44
D - Freiburg-Stadt

Mit Wirkung ab 1. Juli 2007 wird in der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg eine (weitere) Pfarrstelle errichtet. Die neue Pfarrstelle umfasst ein halbes Dienstverhältnis und ist Teil des Gruppenpfarramts Ost.

Die neue Pfarrstelle des Gruppenpfarramts Ost bezeichnet sich wie folgt:

Pfarrstelle VI des Gruppenpfarramts Ost (Predigtbezirk: ehem. Christusgemeinde).

OKR 05.06.2007 **Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Wittlingen und Bildung eines Gruppenpfarramts für den Pfarrdienst Wittlingen / Schallbach / Kur-und Seniorenseelsorge Kandertal**
AZ: 51/44
D - Lörrach

Mit Wirkung ab 1. September 2007 wird in der Evangelischen Kirchengemeinde Wittlingen eine (weitere) Pfarrstelle errichtet. Die neue Pfarrstelle und die bereits vorhandene umfassen jeweils ein halbes Dienstverhältnis. Die Pfarrstellen bilden mit Wirkung ab 1. September 2007 nach Maßgabe von § 11 Abs. 6 GO ein Gruppenpfarramt.

Die Pfarrstellen des Gruppenpfarramts bezeichnen sich wie folgt:

Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts Wittlingen / Schallbach / Kur- und Seniorensorge Kandertal

und

Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts Wittlingen / Schallbach / Kur- und Seniorensorge Kandertal.

OKR 12.06. 2007 **Zusammenlegung von Pfarrgemeinden und Errichtung eines Gruppenamtes in der Evangelischen Kirchengemeinde Schopfheim**
AZ: 51/44
D - Schopfheim

Mit Wirkung ab 1. Juli 2007 werden die St. Michaelsgemeinde-Ost und die St. Michaelsgemeinde-West der Evangelischen Kirchengemeinde Schopfheim zusammengelegt und mit deren Pfarrstellen für den Gemeindepfarrdienst und mit der Planstelle für einen Gemeinmediakonendienst ein Gruppenamt errichtet.

Zur Dienstgruppe des Gruppenamtes gehören gegenwärtig der Pfarrstelleninhaber der Pfarrstelle I (die Pfarrstelle II ist vakant) und eine Gemeinmediakonin.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Meißenheim (mit Kürzell)
(Kirchenbezirk Lahr)

Die Pfarrstelle in Meißenheim ist zum 1. November 2007 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Mit dem Pfarrdienst in Meißenheim ist auch der Pfarrdienst in der selbstständigen Kirchengemeinde Kürzell verbunden. Der bisherige Stelleninhaber tritt nach acht Jahren in unseren beiden Gemeinden in den Ruhestand.

Meißenheim und Kürzell sind zwei benachbarte Dörfer im „Ried“ zwischen Offenburg und Lahr. Beide Ortschaften bilden auch die politische Gemeinde Meißenheim.

Mit ca. 2.300 Einwohnern ist Meißenheim ein überwiegend evangelisches Dorf mit ca. 1.550 Gemeindegliedern. Kürzell hat ca. 1.400 Einwohner, von denen ca. 500 evangelisch sind.

Wahrzeichen des Ortes Meißenheim ist die barocke Kirche mit ihrer Silbermannorgel; die Kirche wurde in den letzten Jahren grundlegend renoviert. 1994 wurde ein modernes Gemeindehaus fertig gestellt. In Kürzell bildet die 1962 erbaute Kirche mit Gemeindegottesdienstsaal und Jugendräumen eine Einheit.

Der Gottesdienst wird am Sonntagmorgen in beiden Gemeinden als Mitte des Gemeindegottesdienstes gefeiert. Kirchen- und Posaunenchor wirken in den Gottesdiensten mit. Neben traditionellen Gottesdiensten finden auch Gottesdienste in anderen Formen und zu anderen Zeiten statt. Außerdem werden Familiengottesdienste, Kindergottesdienste, Krabbelgottesdienste usw. gefeiert. Mehrere Prädikanten und verschiedene Teams unterstützen die Pfarrerin / den Pfarrer bei der Gottesdienstarbeit. Vier Organisten versehen den Orgeldienst.

Neben Frauen- und Seniorenkreisen gibt es verschiedene Angebote der Erwachsenenbildung (Bibelwoche, Glaubensseminare – Stufen des Lebens). Besuchsdienste unterstützen die seelsorgerliche Arbeit. Ein engagierter Kirchengemeinderat ist in beiden Gemeinden vorhanden (acht Älteste in Meißenheim, fünf Älteste in Kürzell), zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind z. B. im Umweltteam „Grüner Gockel“, Weltgebetstagsteam, Kindergottesdienst-Mitarbeiterkreis, Krabbelgottesdienst-Team, Liturgiekreis tätig. In der Konfirmandenarbeit gibt es gemeinsame Projekte mit anderen Gemeinden im Ried (gemeinsames Konfi-Camp und Konfi-Tage), neue Konzepte in der Konfirmandenarbeit können erprobt werden.

Im Pfarrbüro ist eine engagierte Sekretärin mit zwölf Wochenarbeitsstunden beschäftigt.

Es bestehen zur katholischen Kirche Kontakte, die vertieft werden können.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden, momentan an der Grund- und Hauptschule Meißenheim.

Beide Gemeinden haben kirchliche Kindergärten in Trägerschaft (Meißenheim viergruppig, Kürzell ein-gruppig). Deren Verwaltung obliegt dem Verwaltungs- und Serviceamt Ortenau.

Der Sitz der Sozialstation Ried (Diakoniestation) befindet sich in Meißenheim, beide Kirchengemeinden gehören – zusammen mit den anderen Riedgemeinden – dem Trägerkreis an.

Zur politischen Gemeinde und zu den örtlichen Vereinen bestehen vielfältige Kontakte.

Die Pfarrstelle Meißenheim liegt innerhalb des Kirchenbezirks Lahr zentral in der Region Ried, einem Gebiet mit zehn evangelischen Kirchengemeinden und sechs Pfarrstellen zwischen Rhein und Autobahn A5. Die Zusammenarbeit zwischen den Hauptamtlichen und den Gemeinden im Ried ist intensiv. Es gibt einen etwa dreimal jährlich tagenden Regionalkonvent und gemeinsame kirchliche Veranstaltungen im Ried. Die Mitarbeit in der Region ist selbstverständlich.

Das geräumige und sehr ruhig gelegene Pfarrhaus mit schönem Garten in Meißenheim als Dienstsitz wird dieses Jahr renoviert. Es umfasst zurzeit in Erd- und Obergeschoss sieben Wohnräume, Küche, Bad, zwei WC, Hausarbeitsraum und Abstellraum sowie Keller und Speicher. Im Erdgeschoss ist das Pfarramt untergebracht.

Kindergärten, Grund- und Hauptschule sowie eine Förderschule sind am Ort vorhanden, die weiterführenden Schulen sind im näheren Umkreis (Realschule Ichenheim 4 km, Gymnasien in Lahr 15 km mit Busverbindung).

Unsere Wünsche an eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar sind:

- Freude an einer lebendigen Gestaltung der Gottesdienste und an lebensnaher Seelsorge;
- Bereitschaft, Bewährtes zu erhalten, und Fähigkeit, neue Impulse einzubringen;
- Unterstützung der Mitarbeitenden und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinderäten und den Kolleginnen und Kollegen im Ried;
- Engagement im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit;
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Gemeinden.

Beide Gemeinden sind offen für neue Wege.

Wollen Sie sich selbst einen Eindruck von unseren Gemeinden verschaffen, sind Sie herzlich bei uns willkommen – wir freuen uns!

Vorabinformationen erhalten Sie über:

www.ev-dekanat-lahr.de/meissenheim/index.htm;

www.posaunenchor-meissenheim.de;

www.ev-dekanat-lahr.de

oder telefonisch bei:

Frau Christa Maurer (Vorsitzende des Kirchengemeinderats Meißenheim – Telefon 07824 742);

Frau Ilse Roll (Vorsitzende des Kirchengemeinderats Kürzell – Telefon 07824 3455);

Dekan Dr. Matthias Kreplin (Telefon 07821 22054).

Wittlingen / Schallbach / Kur- und Seniorensorge Kandertal

(Kirchenbezirk Lörrach)

Im (neu gebildeten) Gruppenpfarramt Wittlingen / Schallbach / Kur- und Seniorensorge Kandertal können zum 1. September 2007 zwei Pfarrstellen mit jeweils halbem Dienstverhältnis besetzt werden.

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst der Evangelischen Kirchengemeinden Wittlingen und Schallbach wird zum 1. September 2007 frei; der bisherige Pfarrstelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Wittlingen und Schallbach liegen im südlichen Markgräflerland; im Dreiländereck nahe der schweizerischen und französischen Grenze.

Die Gemeinden gehören zum Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Vorderes Kandertal mit Verwaltungssitz in Binzen. Die politisch selbstständigen Gemeinden Wittlingen (950 Einwohner) und Schallbach (750 Einwohner) haben jeweils annähernd 500 evangelische Gemeindeglieder.

Die Strukturen sind ländlich geprägt. Es gibt in beiden Orten Kindergarten und Grundschule. Die weiterführenden Schulen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.

Auch das Markgräfler Vereinsleben wird in den Gemeinden rege gepflegt und vielfach mit dem kirchlichen Gemeindeleben verzahnt.

In beiden Orten gibt es sowohl eine Kirche wie auch einen Gemeindesaal mit Räumlichkeiten für Jugendarbeit.

Der Dienstsitz mit Pfarrhaus ist Wittlingen. Das Pfarrhaus umfasst sechs Wohnräume und eine große Küche mit Gartenzugang. Das Dienstzimmer befindet sich im Eingangsbereich des Pfarrhauses. Es kann ohne Probleme ein weiteres Dienstzimmer in dem großen Pfarrhaus eingerichtet werden.

Eine engagierte Gemeindesekretärin hilft bei den Verwaltungsaufgaben.

Von der künftigen Stelleninhaberin / von dem künftigen Stelleninhaber wünschen wir uns, dass sie / dass er

- Aufgaben der Seelsorge mit Freuden wahrnimmt;
- gerne Gottesdienste feiert;
- Bewährtes erhält und Neues wagt;
- der ökumenischen Arbeit vor Ort aufgeschlossen gegenübersteht und
- Kontakte zu den örtlichen Vereinen pflegt.

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst für die Gemeinden Wittlingen und Schallbach kann – als Teil des Gruppenpfarramts – mit einem auf die Hälfte eingeschränkten

Dienstverhältnis besetzt werden. Das damit verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst vier Wochenstunden.

Als weiterer Teil des Gruppenpfarramts kann ab 1. September 2007 die Pfarrstelle für die Bereiche Seniorenarbeit und Kurseelsorge im Distrikt Kandertal mit einem halben Dienstverhältnis besetzt werden. Auch mit dieser Stelle ist ein Regeldeputat Religionsunterricht von vier Wochenstunden verbunden.

Die Reduzierung der Stelle auf 50 % bringt Veränderungen im Dienstplan mit sich, die mit der zukünftigen Stelleninhaberin / dem zukünftigen Stelleninhaber persönlich abgesprochen werden.

Alle zwei Wochen wird Gottesdienst in beiden Gemeinden gewünscht. Auch auf Gottesdienstpräsenz der Gemeindepfarrerin / des Gemeindepfarrers an hohen Feiertagen wird Wert gelegt.

Der Kirchengemeinderat kann sich vorstellen, dass der Konfirmandenunterricht in Zukunft anders als bisher organisiert wird.

Die Gemeinden Wittlingen und Schallbach sind in den letzten Jahrzehnten soweit zusammengewachsen, dass auch Strukturvereinfachungen denkbar wären.

Der Bereich Seniorenarbeit umfasst in erster Linie die seelsorgerliche Betreuung der vier Seniorenheime (drei in Kandern, eines in Riedlingen) aber auch das konzeptionelle Denken und Planen im Blick auf das Ansteigen der Zahl der immer älter werdenden Menschen.

In den beiden Reha-Kliniken Birkenbuck und Kandertal in Marzell öffnet sich das klassische Feld des Neuaufbaus kirchlicher Seelsorge an Menschen, die unter ihrer Sucht leiden.

Wir erhoffen uns mit der Besetzung dieser neu errichteten Stelle eine Konzentrierung auf diese Menschen, die angemessen und kontinuierlich zu begleiten sind.

Darum wünschen wir uns für diese beiden Arbeitsbereiche eine Person, die den Menschen Nähe schenkt und die entweder schon eine diesbezügliche Aus- und Fortbildung mitbringt oder bereit ist, sich entsprechend fortzubilden.

Beide Pfarrstellen des Gruppenpfarramtes Wittlingen / Schallbach / Kur- und Seniorensorge Kandertal sind in besonderer Weise für eine Stellenbesetzung durch ein Theologenehepaar geeignet.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Auskünfte erteilen:

Dekan Reinhold Sylla, Evangelisches Dekanat Lörrach, Telefon 07621 578108 sowie Frau Mechthild Schöpflin für den Evangelischen Kirchengemeinderat Wittlingen, Telefon 07621 47273.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

8. August 2007

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Patronatspfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Königsbach

(Kirchenbezirk Pforzheim-Land)

Die Patronatspfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Königsbach wird zum 1. September 2007 frei; der bisherige Stelleninhaber wird nach zehnjährigem Dienst in der Gemeinde eine neue Aufgabe in einem anderen Kirchenbezirk übernehmen. Die Pfarrstelle kann zu diesem Termin mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Sie können sich als Pfarrerin, als Pfarrer oder als Theologenehepaar (im Jobsharing) auf unsere Patronatspfarrstelle bewerben.

Wohnort

Die Evangelische Kirchengemeinde Königsbach umfasst den Ortsteil Bilfingen der politischen Gesamtgemeinde Kämpfelbach und den Ortsteil Königsbach der Gesamtgemeinde Königsbach-Stein. Königsbach verfügt über eine gute Infrastruktur, eine Grund- und Hauptschule, ein Bildungszentrum mit Förder- und Realschule sowie Gymnasium, zahlreiche Ärzte verschiedener Fachrichtungen sowie S-Bahn-Anbindung nach Pforzheim und Karlsruhe. Königsbach ist geprägt durch ein reges Vereinsleben und verbindet den dörflichen Charakter des Ortskerns mit modernen Neubaugebieten.

Pfarrstelle

Die politische Gemeinde Königsbach hat 5.490 Einwohner, davon sind 2.965 evangelisch. Bilfingen hat 2.431 Einwohner, wovon 662 evangelisch sind. Während Königsbach überwiegend evangelisch geprägt ist, leben in Bilfingen viele Gemeindeglieder in konfessionell gemischten Familien, die Alteingesessenen sind in der Mehrzahl katholisch; es bestehen gute Kontakte zur katholischen Gemeinde.

Die Ältesten (z. Zt. vier in Bilfingen und neun in Königsbach), die mit Ihnen gemeinsam die Gemeinde leiten möchten, arbeiten in effektiven Ausschüssen eng zusammen und engagieren sich darüber hinaus in vielen Bereichen der Gemeindegemeinschaft.

Der Gemeinde steht gegenwärtig als weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter ein erfahrener Gemeindegemeinschaftsdiakon mit vollem Deputat zur Verfügung, mit den Arbeits-

schwerpunkten Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit, Mitarbeiterbetreuung, Arbeit mit jungen Familien sowie Leitung von Zielgruppengottesdiensten. Außerdem stehen Ihnen eine langjährige und versierte Pfarramtssekretärin mit 20 Wochenarbeitsstunden zur Seite sowie eine ehrenamtliche Helferin im Pfarramt. Des Weiteren sind zwei Kirchendienerinnen, ein Hausmeister und eine Reinigungskraft bei der Kirchengemeinde angestellt. Die Kirchengemeinde ist dem Evangelischen Verwaltungs- und Serviceamt Mittelbaden in Bretten angeschlossen.

Die Gemeinde unterhält den viergruppigen Kindergarten „Arche Noah“ mit einer kompetenten Leitung und einem eingespielten Team.

Ihr Aufgabenbereich umfasst zwei Predigtstellen; das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt sechs Wochenstunden.

Gebäude und Einrichtungen

Folgende Gebäude und Einrichtungen sind in der Gemeinde vorhanden:

Königsbach:

- Schöne historische Kirche mit ca. 400 Sitzplätzen, letztmalig 1986 renoviert;
- Gemeindehaus: über einem historischen Gewölbekeller wurde vor ca. drei Jahren ein ansprechendes zweistöckiges Gemeindehaus errichtet mit einer Gesamtnutzfläche von ca. 230 qm. Von diesem erschließt sich ein für die Gemeindegemeinschaft zweckmäßiges, gepflegtes Außengelände mit 220 m²;
- für die Jugendarbeit stehen eine Werkstatt sowie ein Gruppenraum zur Verfügung;
- im geräumigen Pfarrhaus befinden sich parterre das Pfarramtsbüro und das Archiv. Das Amtszimmer sowie eine Wohnung mit Wohnküche, sechs Zimmern und zwei Bädern befinden sich in den beiden oberen Stockwerken. Das Pfarrhaus wurde vor ca. zehn Jahren innen aufwändig renoviert, die Außenrenovierung wird zurzeit abgeschlossen. Den terrassenartig angelegten Pfarrgarten erreicht man über die große Wohnküche.

Bilfingen:

- Ein Gemeindezentrum mit Gottesdienstraum, von dem ein Gruppenraum abgeteilt werden kann sowie ein separater Gruppenraum wurden 1982 erbaut und 2005 durch einen weiteren Gruppenraum ergänzt.

Gottesdienstliches und gemeindliches Profil

Den Mittelpunkt unseres Gemeindelebens stellen die vielfältigen Gottesdienste dar. Neben den verschiedenen gestalteten sonntäglichen Hauptgottesdiensten in beiden Orten werden in Abständen von ein bzw. zwei Monaten Gottesdienste für junge Leute, Minigottesdienste und Mit-

arbeitergottesdienste angeboten, die von unterschiedlichen Teams weitgehend eigenverantwortlich gestaltet werden. Ein engagiertes Kinderkirchenteam kümmert sich um bis zu 60 Kinder zwischen drei und dreizehn Jahren. In Bilfingen sind durch die Größe bzw. Überschaubarkeit der Gemeinde auch Gesprächs- und Frühstücksgottesdienste üblich.

Die Jugendarbeit liegt in den Händen des CVJM, dessen Vorstand eng mit der Gemeindeleitung zusammenarbeitet; dieses Jahr feiert er sein 25-jähriges Jubiläum. Zurzeit bestehen acht Jungscharen, fünf Jugendkreise, ein Bibelgebetskreis, sechs Sportgruppen sowie das Jugendbistro.

Verschiedene Gruppentreffen und Veranstaltungen: ein Kirchen-, ein Posaunenchor, 13 Hauskreise, „Frauenfrühstück“, „Männervesper“ sowie verschiedene Glaubenskurse bereichern unser Angebot.

Missionarisch-diakonische Gemeindegemeinschaft wird nicht nur in der eigenen Gemeinde gefördert, sondern auch durch Unterstützung von derzeit fünf Gemeindegliedern in verschiedenen Ländern.

Geistliche Impulse von außerhalb unserer Gemeinde erhielten wir vor allem von unseren Nachbarpfarrern sowie den Mitarbeitern des AMD; Kontakte, die wir auch künftig pflegen möchten.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar

- mit dem besonderen Anliegen, Menschen zum lebendigen Glauben an Jesus Christus zu führen bzw. im Glauben zu stärken und sie zur Verantwortung in der Öffentlichkeit zu ermutigen;
- mit der Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen und eine einladende Kirche zu repräsentieren;
- mit einem Gespür für die Mitarbeiter und ihre Bedürfnisse;
- mit Organisationstalent und guten Führungs- und Leitungseigenschaften aber auch der Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Ältesten, dem Diakon und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde;
- mit einem Blick für die Gesamtgemeinde.

Wir sind aber auch auf Ihre eigenen Schwerpunkte gespannt und freuen uns auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar mit der / mit dem wir in guter, geschwisterlicher Gemeinschaft auch in Zukunft Gemeinde bauen können.

Bezirkliche Aufgaben

In Weiterführung unseres Solidarmodells sind uns regionale Kooperationen wichtig.

Die Übernahme eines Bezirksamtes wird erwartet.

Auskünfte und Rückfragen

Telefonische Auskunft und ausführlichere schriftliche Informationen erhalten Sie bei

- Evangelisches Dekanat Pforzheim-Land, Dekan Tilman Finzel, Telefon 07232 6007, Fax 2881, Email: kontakt@evdekanat-pf-land.de;
- Frau Ute Schlumberger-Maas, stellv. Vors. des Kirchengemeinderats, Telefon 07232 4178, Email: usmaas@online.de.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der standesherrlichen Patronatspfarreien und der grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96).

Das Patronat der Pfarrstelle wird gemeinsam ausgeübt durch

Achim Freiherr von St.André, St.André-Straße 9, 75203 Königsbach-Stein und

Freifrau Marie-Kristin von Papius, Schwarzerdhof, 75015 Bretten.

Die Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – bis spätestens

8. August 2007

mit einem Lebenslauf an die Patronatsinhaber mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Blankenloch, Michaelisgemeinde (Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Michaelisgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Blankenloch kann zum 1. September 2007 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 5/2007 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Auskünfte und Rückfragen:

Dekan Wolfgang Brjanzew, Telefon 07251 2615, Email: dekan@ekibru.de;

Ältestenkreisvorsitzende Bettina Weis, Telefon 07244 92182, Email: wolfgang-tina.weis@web.de

oder Manfred Fischer, Telefon 07244 91841 oder 0160 98444419, Email: fiscma@web.de;

Homepage der Michaelisgemeinde Blankenloch: www.michaelisgemeinde.de.

Pforzheim, Johannesgemeinde

(Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt)

Die Pfarrstelle der Johannesgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim wird zum 1. Juli 2007 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 5/2007 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere Auskünfte erhalten Sie vom Dekanat Pforzheim-Stadt, Telefon 07231 3787100 und vom Vorsitzenden des Ältestenkreises, Herrn Hans Peter Grundel, Telefon 0177 6577558.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

25. Juli 2007

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

IV. Besetzung von Dekanaten

Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz

Zu besetzen ist zum 1. April 2008 das Dekanat im Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz (ehemalige Dekanate Schwetzingen und Wiesloch). Mit der Dekansstelle ist ein Dienstauftrag in der Kirchengemeinde Wiesloch verbunden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

25. Juli 2007

an Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten.

Der Frauenanteil in Dekansstellen soll erhöht werden. Deshalb sind Interessensbekundungen von Frauen besonders willkommen.

Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz

Der neu gebildete Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz ist einer der größten Kirchenbezirke in Baden und liegt in einer prosperierenden Metropolregion. In diesem Umfeld die evangelische Kirche darzustellen, ist eine besondere und herausfordernde Aufgabe.

Der Dekan bzw. die Dekanin hat den Sitz in Wiesloch. Im selben Gebäude wie das stationäre Hospiz Agape wird das Dekanat in Bürogemeinschaft mit dem Schuldekanat und der EEB Rhein-Neckar-Süd eingerichtet.

Wir suchen eine teamfähige und in Leitungsfragen erfahrene Person, die Freude hat, inhaltliche Akzente zu setzen und für die Personalführung ein wichtiges

Anliegen ist. In besonderer Weise wird vom zukünftigen Dekan bzw. der zukünftigen Dekanin gottesdienstliche Präsenz im Kirchenbezirk erwartet, ebenso die Kontaktaufnahme zu gesellschaftlichen Gruppen und Vertretern und Vertreterinnen der Wirtschaft, des Landkreises und anderen relevanten Gruppen. Die Fort- und Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden wird eine wichtige Aufgabe bleiben.

Der zukünftige Dekan bzw. die zukünftige Dekanin im Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz wird einen Dienstauftrag in der Kirchengemeinde Wiesloch wahrnehmen. Die Kirchengemeinde Wiesloch steht vor besonderen Herausforderungen im diakonischen Bereich. Folgende Ideen bestehen deshalb für den Dienstauftrag in der Kirchengemeinde Wiesloch:

- Der Dekan bzw. die Dekanin könnte z. B. regelmäßig Fortbildungen für die Erzieherinnen und Erzieher in der Kirchengemeinde anbieten.
- Der Dekan bzw. die Dekanin könnte mittelfristig als Vertreter bzw. Vertreterin der Kirchengemeinde im Vorstand der Ökumenischen Hospizhilfe mitarbeiten und so die Vernetzung der Arbeit im Hospiz und der Kirchengemeinde gewährleisten.
- Der Dekan bzw. die Dekanin könnte eingebunden werden in die regelmäßigen Gottesdienste im neu entstehenden Pflegeheim.
- In der Stadtkirche hält der Dekan bzw. die Dekanin regelmäßig (einmal im Monat) den Gottesdienst.
- Da an der Stadtkirche auch der Bezirkskantor verortet ist, bietet sich auch an, dass der Dekan bzw. die Dekanin mit dem Bezirkskantor zusammen die monatlichen Abendvespern gestaltet.
- In der Paulus- und in der Christusgemeinde wird der Dekan bzw. die Dekanin zweimal im Jahr einen Gottesdienst halten.
- Im Kirchengemeinderat hat der Dekan bzw. die Dekanin beratende Stimme.
- Mit den Hauptamtlichen vor Ort und dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates gibt es regelmäßige Dienstbesprechungen zum gegenseitigen Informationsaustausch.

Es besteht keine Residenzpflicht, deshalb steht auch keine Dienstwohnung zur Verfügung. Es wird aber erwartet, dass der zukünftige Dekan bzw. die Dekanin im Kirchenbezirk wohnt.

Dienstnachrichten

Entschließen des Landesbischofs

Berufen zum Dekan:

Pfarrer Markus Engelhardt in Konstanz (Petrus- und Paulus-Gemeinde) zum Dekan für den Kirchenbezirk Freiburg-Stadt mit Wirkung vom 1. Juli 2007.

Erneut berufen zum Dekan:

Dekan Pfarrer Rainer Heimbürger in Weinheim zum Dekan für den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim mit Wirkung vom 1. August 2007.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Dr. Herbert Anzinger in Heddesheim zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikar Michael Doner in Blansingen zum Pfarrer in Blansingen mit Wirkung vom 1. Juni 2007. Mit der Pfarrstelle Blansingen ist der Pfarrdienst für die Kirchengemeinde Welmlingen (mit Kleinkems) verbunden,

Pfarrer Markus Engelhardt in Konstanz (Petrus- und Paulus-Gemeinde) zum Pfarrer der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts Ost in Freiburg mit Wirkung vom 1. Juli 2007,

Pfarrer Rudolf Kaltenbach im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe / Referat 3 – Amt für Missionarische Dienste und Seelsorge – zum Pfarrer in Singen im Kirchenbezirk Pforzheim-Land mit Wirkung vom 1. Juli 2007,

Pfarrvikar Dr. theol. André Kendl in Leopoldshafen zum Pfarrer in Leopoldshafen mit Wirkung vom 1. Juni 2007,

Pfarrer Dr. Irene Leicht in Freiburg (Bezirksstelle der Evangelischen Erwachsenenbildung in Freiburg) zur Pfarrerin der Pfarrstelle VI des Gruppenpfarramts Ost Freiburg mit Wirkung vom 1. Juli 2007. Der Dienstauftrag als theol. Mitarbeiterin bei der Bezirksstelle für Evangelische Erwachsenenbildung in Freiburg bleibt bestehen,

Pfarrvikar Bernhard Ziegler in Dertingen zum Pfarrer in Dertingen mit Wirkung vom 1. Juli 2007. Mit der Pfarrstelle Dertingen ist der Pfarrdienst für die Evangelischen Kirchengemeinden Kembach und Dietenhan verbunden.

Erneut berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Kirchenrat Pfarrer Wolfgang Weber zum Gemeinsamen Beauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden und in Württemberg am Sitz der Landesregierung Baden-Württemberg mit Wirkung vom 1. Juli 2007.

Entschließen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

Bestellt:

Prüfer Roland Rimmelspacher mit Wirkung ab 1. Mai 2007 zum Stellvertreter der Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats

Berufen:

PfarrerIn Dr. theol. Isa Breitmayer, bisher hauptamtliche Religionslehrerin im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach, zur Dozentin für Evangelische Theologie/Religionspädagogik an der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – mit Wirkung ab 1. Juni 2007.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Eberhard Weber in Haidach zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt.

Beauftragt:

PfarrerIn Astrid Maschel-Feller mit Dienstauftrag zur Mithilfe im Seelsorgedienst in den Altenheimen im Kirchenbezirk Schwetzingen nach genehmigtem Verzicht auf die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in den Evangelischen Kirchengemeinden Eschelbach und Waldangeloch (Kirchenbezirk Kraichgau) mit Wirkung ab 1. August 2007.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Rolf Berger in Gutach mit Ablauf des 31. Juli 2007,

Pfarrer Gerhard Däublin in Weinheim (Johanniskirche) mit Ablauf des 31. Juli 2007,

Dekan Pfarrer Franz Doleschal in Müllheim (Evangelischer Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald) mit Ablauf des 30. Juni 2007,

Pfarrer Dr. theol. Gerhard Heinzmann (Schuldekan für den Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt) mit Ablauf des 31. Juli 2007,

Pfarrer Adrian Ingold (Religionslehrer im Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein) mit Ablauf des 31. Juli 2007,

Pfarrer Hans Kammerer (hauptamtlicher Religionslehrer in den Kirchenbezirken Schwetzingen und Wiesloch und Mannheim) mit Ablauf des 31. Juli 2007,

Pfarrer Hans-Dieter Köser in Ittlingen/Richen mit Ablauf des 31. Juli 2007,

Pfarrer Hans Georg Oestreicher in Mannheim (Pfarrstelle II Mannheim-Feudenheim) mit Ablauf des 31. Juli 2007,

Pfarrer Hanspeter Scheller (Religionslehrer im Evangelischen Kirchenbezirk Freiburg-Stadt) mit Ablauf des 31. Juli 2007,

Pfarrer Arno Schröter in Fahrenbach mit Ablauf des 31. Juli 2007.

Entlassung auf Antrag:

Kirchenamtsrat Volker Hirsch beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Ablauf des 14. Juni 2007.



Selig sind, die da Leid tragen; denn sie sollen getröstet werden. (Mt 5,4)

Gestorben:

Prof. Pfarrer i. R. Walter Dennig, zuletzt in Freiburg (Evangelische Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik) am 7. Mai 2007.